

Reglement über den Weiterbildungsstudiengang Master of Advanced Studies Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (MAS FBBE)

vom 1. Oktober 2021

Die Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Thurgau erlässt folgendes Reglement, gestützt auf §5 der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 29. November 2019 (Stand am 1. Januar 2020) sowie in Umsetzung des Dachkooperationsvertrags zwischen der Ostschweizer Fachhochschule (Ost, ehemals FHS SG) und der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) vom 3.5.2019:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ausbildungsziel

Der Weiterbildungsstudiengang Master of Advanced Studies Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (MAS FBBE) der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) in Kooperation mit der Fachhochschule Ost (OST) unterstützt die Professionalisierung der Fachpersonen und dient der Qualitätssicherung im Frühbereich.

§ 2 Zulassung

¹ Voraussetzungen für die Zulassung zum Mastermodul des MAS FBBE:

1. Abschluss des Certificate of Advanced Studies (CAS) Pädagogik der frühen Kindheit der PHTG und Fachhochschule Ost (OST) (15 ECTS)
2. Abschluss des CAS Brennpunkt Kinderschutz der OST (15 ECTS)
3. Abschluss eines CAS Wahlpflichtlehrgangs aus dem thematischen Bereich der frühen Kindheit (15 ECTS)
- 4.a Hochschuldiplom oder altrechtliches, von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom oder
- 4.b Zulassung sur dossier: Personen ohne Hochschulabschluss, aber mit gleichwertiger Qualifikation (z. B. Diplom einer höheren Fachschule oder höhere Fachprüfung plus qualifizierte Berufserfahrung) können auf Basis einer individuellen Prüfung des Dossiers zugelassen werden.
5. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens positiv beurteilte Motivation und Eignung für den Lehrgang.



² Für Personen ohne Hochschulabschluss ist der erfolgreiche Besuch des Weiterbildungsangebots «Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens» der OST im Sinne einer Nachqualifikation obligatorisch.

§ 3 Anmeldung

¹ Die Prorektorin bzw. der Prorektor Weiterbildung und Dienstleistungen legt die Anmeldetermine fest.

² Der Anmeldung sind sämtliche für die Zulassung und Aufnahme erforderlichen Unterlagen beizulegen, so namentlich Nachweise über Ausbildungsabschlüsse, andere Qualifikationen, die Berufserfahrung und den Allgemeinbildungsstand. Es können zusätzliche Unterlagen verlangt werden.

II. Aufnahmeverfahren

§ 4 Aufnahme

¹ Am Aufnahmeverfahren nimmt teil, wer

1. die Zulassungsbedingungen gemäss § 3 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 erfüllt und
2. sich frist- und formgerecht für einen Studienplatz angemeldet hat.

² Die Motivation und die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den Weiterbildungsstudiengang werden von der Studiengangsleitung im Rahmen einer Dossierprüfung und eines Aufnahmegespräches überprüft. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens werden die Motivation, sich auf eine vertiefte wissenschaftsorientierte Auseinandersetzung einzulassen, und die Voraussetzungen bezüglich methodischer Kompetenzen geklärt.

³ Die Studiengangsleitung entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber. Sie kann die Zulassung von der Erfüllung zusätzlicher Auflagen abhängig machen. Gegen Entscheide der Studiengangsleitung kann innert zehn Tagen bei der Prorektorin bzw. beim Prorektor Weiterbildung und Dienstleistungen Einsprache erhoben werden.

III. Studiengang und Abschluss

§ 5 Struktur, Umfang und Studienzzeit

¹ Das Mastermodul des MAS FBBE erfolgt berufsbegleitend und umfasst eine schriftlichen Masterthesis (12 ECTS-Punkte) und eine mündliche Abschlussprüfung (3 ECTS-Punkte).

² Für den MAS-Abschluss werden zusätzlich zu den 45 ECTS-Punkte aus den drei CAS, 15 ECTS-Punkte gemäss der Bewertungsskala des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) im abschliessenden Mastermodul erworben.

³ Die Studiendauer des Mastermoduls beträgt in der Regel zwei Semester, einschliesslich der Zeit für das Verfassen der Masterthesis. In begründeten Fällen kann die Studiengangsleitung eine Verlängerung um bis zu zwei Semester bewilligen.

§ 6 Leistungsnachweise

¹ Die Leistungsnachweise im Mastermodul des MAS FBBE umfassen die schriftliche Masterthesis und die mündliche Abschlussprüfung des Mastermoduls. Die mündliche Abschlussprüfung beinhaltet die mündliche Präsentation der Masterthesis mit anschliessender Diskussion oder anschliessendem Fachdiskurs.

² Die Leistungsnachweise werden von einer zuständigen Expertin oder von einem zuständigen Experten begleitet und beurteilt.

§ 7 Leistungsbeurteilung

¹ Die Masterthesis und die mündliche Abschlussprüfung werden mit der Bewertungsskala des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beurteilt.

² Die ECTS- Skala sieht folgende Bewertungen vor:

1. A: hervorragend;
2. B: sehr gut;
3. C: gut;
4. D: befriedigend;
5. E: ausreichend;
6. FX: nicht bestanden (Verbesserung erforderlich);
7. F: nicht bestanden (erhebliche Verbesserung erforderlich).

³ Bei Verwendung der Skala gilt ein Leistungsnachweis als erfüllt, wenn er mindestens mit der Note E beurteilt wurde.

⁴ Besonders herausragende Arbeiten können prämiert werden und im Einverständnis mit dem Autor oder der Autorin publiziert werden.

§ 8 Nichterfüllen des Leistungsnachweises

¹ Ein nicht erfüllter Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden.

² Wird der Leistungsnachweis auch nach der Wiederholung nicht erfüllt, gilt das Mastermodul des MAS FBBE als nicht bestanden und eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9 Ausschluss

¹ Wird ein wiederholter Leistungsnachweis nicht erfüllt, ordnet die Hochschulleitung der PHTG den Ausschluss an.

² Bei anhaltendem Interesse muss eine Neuaufnahme für das Mastermodul des MAS FBBE erfolgen.

§ 10 Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen

¹ Im MAS FBBE-Mastermodul können keine bereits anderweitig angerechneten Studienleistungen angerechnet werden.

§ 11 Masterthesis

¹ In der Masterthesis wird eine spezifische Fragestellung zur frühen Kindheit bearbeitet. Die Masterthesis ist eine eigenständige, wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 30 bis 40 Seiten. Die Arbeit wird als Einzelleistung erstellt.

² Die Masterthesis ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Studiengangsleitung bestimmt einen Experten oder eine Expertin für die Begleitung und Beurteilung der Arbeit, die über die Annahme des Themas (inkl. Disposition) entscheidet.

§ 12 Abschlussprüfung

¹ Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer eine angenommene Masterthesis vorweisen kann.

§ 13 Titelentzug bei nachträglich aufgedecktem unredlichem Verhalten während des Lehrgangs

¹ In Ergänzung zur Disziplinarordnung der Pädagogischen Hochschule Thurgau vom 26. November 2010 kann die Hochschule bei nachträglich festgestelltem unredlichem Verhalten im Studiengang einen bereits verliehenen Abschlusstitel des MAS FBBE entziehen.

§ 14 Studienabschluss

¹ Wer das Mastermodul erfolgreich bestanden hat, erhält ein MAS-Zertifikat in FBBE.

² Sie oder er ist berechtigt den Titel «Master of Advanced Studies (MAS) Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung» zu führen.

IV. Schlussbestimmungen

Dieses Studiengangsreglement wurde an der HSLS 696 vom 28. September 2021 genehmigt und tritt per 1. Oktober 2021 in Kraft.

Für die Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Thurgau

Die Rektorin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Sieber', written in a cursive style.

Prof. Dr. Priska Sieber